

Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt

des Segel-Club Rhein-Sieg e.V.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Präambel	6
Kapitel 2: Geltungsbereich.....	6
Kapitel 3: Leitbild und Grundsätze.....	7
Zentrale Grundsätze:.....	8
1. Null-Toleranz-Prinzip gegenüber Gewalt und Grenzverletzungen.....	8
2. Prävention vor Intervention	8
3. Transparenz und Verbindlichkeit.....	8
4. Partizipation und Mitverantwortung.....	8
5. Verantwortung aller Mitglieder	8
6. Kontinuität und Qualitätssicherung.....	8
7. Schutz besonders gefährdeter Situationen	8
8. Wahrung der Rechte aller Beteiligten	9
Kapitel 4: Begriffsbestimmungen	9
4.1 Interpersonelle Gewalt	9
4.2 Machtmissbrauch	9
4.3 Grenzverletzungen	9
4.4 Übergriffe	10
4.5 Körperliche Gewalt.....	10
4.6 Emotionale bzw. psychische Gewalt	10
4.7 Sexualisierte Gewalt.....	10
4.8 Institutionelle und strukturelle Gewalt	10
4.9 Schutzbedürftige Personen.....	10
4.10 Digitale Grenzverletzungen	11
Kapitel 5: Vereinsstrukturen und Zielgruppen	11
5.1 Vereinsorgane und Leitungsstrukturen	11
5.2 Mitgliederstruktur und Zielgruppen.....	11
5.3 Besondere Rahmenbedingungen der Vereinsarbeit.....	12
Regelmäßiger Ausbildungsbetrieb:	12
Jugendsegelveranstaltungen:	12
Wochenausbildungen auf Yachten:	12
Regatten:.....	12

5.4 Externe Anbindung und Einreichung	12
Kapitel 6: Risikoanalyse	13
6.1 Methodisches Vorgehen	13
6.2 Personelle Risiken	13
6.3 Räumliche Risiken	13
6.4 Organisatorische Risiken	13
6.5 Kulturelle Risiken	13
6.6 Bewertung	14
6.7 Konsequenzen	14
Kapitel 7: Präventionsmaßnahmen	14
7.1 Strukturelle Maßnahmen	14
7.2 Personelle Maßnahmen	15
Erweitertes Führungszeugnis	15
Ehrenkodex	15
Auswahlverfahren für Betreuungspersonen	15
Qualifizierung und Schulung	15
7.3 Organisatorische Maßnahmen	15
Klare Zuständigkeiten	15
Dokumentation	15
Beschwerdeverfahren	15
Schutz in Risikosituationen	15
7.4 Pädagogisch-inhaltliche Maßnahmen	15
Partizipation von Kindern und Jugendlichen	15
Elternarbeit	16
Präsenz und Vorbildverhalten	16
Öffentlichkeitsarbeit	16
7.5 Evaluation und Anpassung	16
Kapitel 8: Verhaltenskodex	16
8.1 Grundprinzipien	16
8.2 Regeln zur professionellen Nähe und Distanz	16
8.3 Regeln für Kommunikation	17
8.4 Verhalten in besonderen Betreuungssituationen	17
8.5 Umgang mit Machtverhältnissen	17
8.6 Verpflichtung und Kontrolle	18
8.7 Anpassung	18
Kapitel 9: Interventions- und Meldeverfahren	18

9.1 Grundsätze	18
9.2 Meldewege innerhalb des Vereins	18
1. Erstmeldung	18
2. Dokumentation	19
3. Interne Information	19
9.3 Einschaltung externer Stellen.....	19
Jugendamt.....	19
Polizei / Strafverfolgungsbehörden	19
Fachberatungsstellen	19
9.4 Interventionsschritte im Verdachtsfall.....	19
1. Schutzmaßnahmen.....	19
2. Interne Fallklärung	19
3. Kontakt mit Sorgeberechtigten.....	19
4. Maßnahmen gegen Verdächtigte.....	19
5. Kommunikation nach außen	20
9.5 Umgang mit Grenzverletzungen und Beschwerden	20
9.6 Schutz der meldenden Person	20
9.7 Nachbereitung und Evaluation	20
Kapitel 10: Regelungen für spezifische Risikosituationen	20
10.1 Mehrtägige Jugendveranstaltungen und Ausbildungsfahrten	20
10.2 Unterbringung	21
10.3 Transporte.....	21
10.4 Abend- und Freizeitgestaltung.....	21
10.5 Besondere Situationen auf Yachten.....	21
10.6 Teilnahme an Regatten mit Hotelunterbringung	21
10.7 Umgang mit externen Personen	22
10.8 Mediennutzung und Kommunikation während Veranstaltungen	22
10.9 Nachbereitung von Veranstaltungen	22
Kapitel 11: Medien- und Kommunikationsregeln	22
11.1 Grundprinzipien.....	22
11.2 Digitale Kommunikation.....	22
11.3 Soziale Medien	23
11.4 Fotografieren und Filmen bei Veranstaltungen.....	23
11.5 Datenschutz und Datensicherheit	23
11.6 Verhalten bei Verstößen.....	23
11.7 Schulung und Sensibilisierung	24

Kapitel 12: Schulung, Information und Beteiligung	24
12.1 Schulung und Qualifizierung von Betreuungspersonen.....	24
12.2 Schulung und Sensibilisierung von Funktionsträgern	24
12.3 Information der Mitglieder und Eltern	25
12.4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	25
12.5 Kooperation mit externen Fachstellen	25
Kapitel 13: Zuständigkeiten und Ansprechpersonen	25
13.1 Grundstruktur.....	25
13.2 Vorstand	26
13.3 Jugendwart.....	26
13.4 Jugendvorstand	26
13.5 Vertrauenspersonen	26
13.6 Ausbilder und Betreuende	27
13.7 Mitglieder allgemein	27
13.8 Vertretungs- und Eskalationswege	27
13.9 Dokumentation und Transparenz	27
Kapitel 14: Verfahren bei Verdachtsfällen und Meldestrukturen	27
14.1 Grundprinzipien des Vorgehens	28
14.2 Meldestruktur bei Verdachtsfällen	28
1. Beobachtung oder Mitteilung.....	28
2. Interne Meldung.....	28
3. Dokumentation.....	28
4. Erste Bewertung und Entscheidung über weitere Schritte	28
5. Kontakt zu Fachstellen und ggf. Jugendamt	28
6. Interne Schutzmaßnahmen	28
7. Externe Meldung an Polizei/Staatsanwaltschaft.....	28
8. Information der Sorgeberechtigten	29
14.3 Umgang mit verschiedenen Verdachtsformen	29
14.4 Dokumentationspflichten	29
14.5 Schutz und Rechte aller Beteiligten	29
14.6 Nachsorge und Evaluation	29
Kapitel 15: Evaluation, Qualitätssicherung und Fortschreibung des Schutzkonzeptes.....	30
15.1 Grundsatz	30
15.2 Evaluationsintervalle	30
15.3 Zuständigkeiten für Evaluation	30
15.4 Methoden der Evaluation	30

15.5 Qualitätssicherung	31
15.6 Fortschreibung des Schutzkonzeptes	31
15.7 Berichtswesen.....	31
15.8 Kontinuität	31
15.9 Externe Begleitung.....	31

Kapitel 1: Präambel

Der Segel-Club Rhein-Sieg e.V. bekennt sich ausdrücklich zur umfassenden Wahrung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen. Der Verein übernimmt Verantwortung dafür, allen Mitgliedern und Teilnehmenden ein sicheres, respektvolles und gewaltfreies Umfeld zu gewährleisten. Grundlage ist das Recht jedes Menschen auf körperliche und seelische Unversehrtheit, Selbstbestimmung sowie Schutz vor jeder Form von Gewalt.

Dieses Schutzkonzept dient der Prävention, Intervention und Nachsorge im Kontext interpersoneller Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, Machtmissbrauch sowie körperlicher und psychischer Grenzverletzungen. Es verankert Schutzmaßnahmen strukturell im Vereinsleben und macht sie verbindlich für alle Beteiligten.

Der Segel-Club Rhein-Sieg e.V. versteht Kinderschutz nicht als punktuelle Maßnahme, sondern als dauerhaften, systematisch verankerten Prozess, der regelmäßig überprüft, weiterentwickelt und in allen Vereinsbereichen angewandt wird.

Der Verein erkennt an, dass der Segelsport durch seine spezifischen Rahmenbedingungen besondere Risiken birgt. Hierzu gehören körperliche Nähe in Training und Ausbildung, Aufenthalte auf Booten mit begrenztem Raum, Übernachtungssituationen bei mehrtägigen Veranstaltungen, Transport- und Reisesituationen sowie asymmetrische Machtverhältnisse zwischen Erwachsenen und Jugendlichen. Dieses Schutzkonzept reagiert gezielt auf diese Besonderheiten.

Der Segel-Club Rhein-Sieg e.V. orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung), an den Leitlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), des Deutschen Segler-Verbandes (DSV) sowie an den Standards des Netzwerks Kinderschutz Siegburg.

Der Verein verpflichtet sich zur konsequenten Umsetzung aller beschriebenen Maßnahmen. Vorstand, Jugendvorstand, Ausbilderinnen und Ausbilder, Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie ehrenamtlich Tätige tragen gemeinsam die Verantwortung für deren Einhaltung.

Kapitel 2: Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt für sämtliche Bereiche der Vereinsarbeit des Segel-Club Rhein-Sieg e.V., unabhängig von Ort, Dauer oder Organisationsform der jeweiligen Tätigkeit. Es ist für alle Personen verbindlich, die im Rahmen der Vereinsaktivitäten in Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Personen stehen.

Zum Anwendungsbereich gehören insbesondere:

- der reguläre Trainings- und Ausbildungsbetrieb auf dem Vereinsgelände, auf Booten und in Schulungsräumen,
- ein- oder mehrtägige Jugendsegelveranstaltungen, inklusive Wochenendfreizeiten, Segelwochen, Regatten mit Übernachtung und Ausbildungsfahrten,
- Fahrten, Reisen und Transporte im Zusammenhang mit Vereinsveranstaltungen,
- Veranstaltungen des Vereins im öffentlichen Raum, z. B. Regatten, Präsentationen oder Ferienangebote,
- digitale Kommunikationswege des Vereins (E-Mail, Messenger, Social Media),
- sämtliche außerschulischen und kooperativen Angebote mit Schulen, Verbänden oder Dritten.

Das Schutzkonzept gilt für folgende Personengruppen:

- Mitglieder des Vereins, insbesondere Kinder, Jugendliche und ihre Familien,
- ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige, einschließlich Ausbilderinnen, Ausbilder, Jugendwart, Jugendvorstand, Vorstandsmitglieder und Betreuungspersonen,
- Honorarkräfte, Gasttrainer, Kooperationspartner und externe Dienstleister, die im Rahmen der Vereinsaktivitäten tätig werden,
- Teilnehmende an Vereinsveranstaltungen, auch wenn sie keine Mitglieder sind.

Die Regelungen dieses Schutzkonzepts sind unabhängig von Vereinsmitgliedschaft oder Beschäftigungsstatus. Sie gelten während aller Vereinsaktivitäten sowie in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen, einschließlich An- und Abreisen, Übernachtungssituationen und informellen Rahmenprogrammen.

Das Schutzkonzept entfaltet sowohl „interne Bindungswirkung“ für alle Vereinsorgane und Mitglieder als auch „externe Geltung“ gegenüber Kooperationspartnern, Eltern und Aufsichtsbehörden.

Kapitel 3: Leitbild und Grundsätze

Der Segel-Club Rhein-Sieg e.V. versteht die Förderung des Segelsports als eine Aufgabe, die weit über die reine sportliche Ausbildung hinausgeht. Unser Verein sieht sich in der Verantwortung, allen Mitgliedern, insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen, ein sicheres, respektvolles und wertschätzendes Umfeld zu bieten.

Der Schutz vor jeglicher Form interpersoneller Gewalt ist integraler Bestandteil unserer Vereinsphilosophie. Wir begreifen Kinderschutz nicht als formale Zusatzaufgabe, sondern als grundlegendes Prinzip unseres Handelns. Dabei orientieren wir uns an den rechtlichen Grundlagen des deutschen Strafrechts (§§ 174–184l StGB), den Vorgaben des Landessportbundes NRW, den Empfehlungen des Segler-Verbandes Nordrhein-Westfalen sowie den Standards des Netzwerk Kinderschutz Siegburg.

Zentrale Grundsätze:

1. Null-Toleranz-Prinzip gegenüber Gewalt und Grenzverletzungen

Jegliche Form von Gewalt – körperlich, psychisch, sexualisiert, strukturell oder durch Machtmissbrauch – wird nicht geduldet. Dies gilt für das Verhalten von Vereinsmitgliedern, Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen sowie gegenüber externen Partnern.

2. Prävention vor Intervention

Unser Ziel ist es, Risiken frühzeitig zu erkennen und wirksame Schutzstrukturen zu etablieren, bevor es zu Übergriffen kommt. Präventive Maßnahmen werden systematisch und verbindlich umgesetzt.

3. Transparenz und Verbindlichkeit

Alle Regeln, Zuständigkeiten und Verfahren werden klar kommuniziert. Das Schutzkonzept ist für alle Beteiligten öffentlich zugänglich. Entscheidungen im Kinderschutz erfolgen nach nachvollziehbaren, dokumentierten Verfahren.

4. Partizipation und Mitverantwortung

Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Personen erhalten im Verein echte Mitbestimmungsmöglichkeiten. Sie werden altersgerecht über ihre Rechte informiert und aktiv in die Gestaltung eines sicheren Umfelds einbezogen.

5. Verantwortung aller Mitglieder

Der Schutz vor Gewalt ist keine Aufgabe Einzelner, sondern eine kollektive Verantwortung. Jede Person im Verein trägt dazu bei, ein Klima des Hinsehens und der Achtsamkeit zu schaffen. Schweigen oder Wegsehen wird als aktives Risiko erkannt.

6. Kontinuität und Qualitätssicherung

Kinderschutz ist ein dauerhafter Prozess. Maßnahmen, Zuständigkeiten und Konzepte werden regelmäßig überprüft, angepasst und weiterentwickelt. Schulungen, Supervision und Evaluation sichern die fachliche Qualität.

7. Schutz besonders gefährdeter Situationen

Wir erkennen an, dass insbesondere mehrtägige Segelfreizeiten, Ausbildungsfahrten mit Übernachtung, Transport- und Betreuungssituationen sowie informelle Abendveranstaltungen besondere Schutzanforderungen stellen. Hier gelten spezifische Regeln und Kontrollmechanismen.

8. Wahrung der Rechte aller Beteiligten

Neben dem Schutz der Kinder und Jugendlichen achten wir auf rechtsstaatliche Prinzipien, den Schutz von Persönlichkeitsrechten und den fairen Umgang mit Beschuldigten, insbesondere bei unbegründeten Verdachtsmomenten.

Dieses Leitbild ist verbindlich für alle Aktivitäten, Entscheidungen und Strukturen des Vereins. Es wird regelmäßig in der Mitgliederversammlung vorgestellt, überprüft und bei Bedarf überarbeitet. Es bildet die Grundlage für sämtliche nachfolgenden Kapitel dieses Schutzkonzepts.

Kapitel 4: Begriffsbestimmungen

Ein gemeinsames, präzises Begriffsverständnis ist Voraussetzung für wirksame Präventions- und Interventionsarbeit. Der Segel-Club Rhein-Sieg e.V. verwendet im Rahmen dieses Schutzkonzepts folgende Definitionen, die sich an den juristischen und fachlichen Standards orientieren:

4.1 Interpersonelle Gewalt

Interpersonelle Gewalt umfasst alle Formen von Handlungen, die die körperliche, seelische, sexuelle oder soziale Integrität einer Person verletzen oder gefährden. Sie kann durch aktive Taten, durch Unterlassen, durch Machtmisbrauch oder durch institutionelle Strukturen erfolgen. Im Vereinskontext betrifft dies insbesondere das Verhältnis zwischen Aufsichtspersonen und Kindern bzw. Jugendlichen, aber auch zwischen Gleichaltrigen.

4.2 Machtmisbrauch

Machtmisbrauch liegt vor, wenn eine Person ihre Stellung, Autorität oder Abhängigkeiten ausnutzt, um eigene Interessen auf Kosten anderer durchzusetzen. Im Verein kann dies beispielsweise geschehen durch:

- das Erzwingen oder Erbitten persönlicher Gefälligkeiten außerhalb des Trainingskontextes,
- Manipulation, Drohungen oder Bestrafungen,
- gezieltes Ausnutzen der besonderen Abhängigkeitssituation Jugendlicher während mehrtägiger Fahrten oder Ausbildungssituationen.

4.3 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind Handlungen, die persönliche oder körperliche Grenzen überschreiten, aber nicht notwendigerweise mit Schädigungsabsicht erfolgen. Beispiele: unangemessene Nähe, fehlende Wahrung der Intimsphäre beim Umkleiden oder Duschen, unbedachte Berührungen, unangemessene Sprache. Grenzverletzungen erfordern Reflexion und Korrektur, können aber Vorstufen schwerwiegenderer Übergriffe sein.

4.4 Übergriffe

Übergriffe sind bewusste und wiederholte oder massive Verletzungen persönlicher Grenzen. Sie missachten die Selbstbestimmungsrechte der betroffenen Person und sind Ausdruck eines strukturellen oder individuellen Machtgefälles. Übergriffe können sowohl physisch als auch verbal oder digital erfolgen.

4.5 Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt umfasst jede Form der bewussten physischen Schädigung oder Bedrohung. Beispiele: Schlagen, Treten, Stoßen, Würgen, Einsperren, Fesseln, gewaltsames Festhalten, Verletzungen durch Gegenstände, Misshandlungen auf Booten oder in Unterkünften.

4.6 Emotionale bzw. psychische Gewalt

Emotionale Gewalt bezeichnet Verhaltensweisen, die die psychische Integrität verletzen. Beispiele: Anschreien, Bloßstellen, Einschüchterung, systematische Abwertung, Drohungen, soziale Isolation, Ignorieren, Demütigungen, gezielte Schuldzuweisungen, Beschämung vor der Gruppe, Kontrolle sozialer Kontakte. Diese Formen können langfristige psychische Schäden verursachen.

4.7 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt umfasst jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person gegen deren Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund ihres Alters, ihrer psychischen, kognitiven oder sprachlichen Situation nicht wissentlich zustimmen kann. Formen sind u.a.:

- sexuelle Belästigung (verbale Anspielungen, obszöne Gesten, aufdringliche Blicke),
- Zeigen oder Zusenden pornografischer Inhalte,
- unerwünschte Berührungen oder Aufforderungen zu Berührungen,
- Ausfragen zu intimen Themen,
- Anwesenheit in Situationen, die Intimsphäre verletzen (z.B. Duschen, Umkleiden),
- sexueller Missbrauch im strafrechtlichen Sinn (§§ 174–184l StGB).

4.8 Institutionelle und strukturelle Gewalt

Diese liegt vor, wenn organisatorische Strukturen, Abläufe oder Machtverhältnisse im Verein unbeabsichtigt oder systematisch Schutzlücken erzeugen. Beispiele: fehlende klare Zuständigkeiten, unkontrollierte Übernachtungssituationen, Alleinbetreuung ohne Aufsicht, unklare Beschwerdewege, mangelhafte Schulung des Personals.

4.9 Schutzbedürftige Personen

Hierunter fallen insbesondere Minderjährige, junge Volljährige in Ausbildungssituationen, Menschen mit Behinderungen sowie alle Personen, die aufgrund ihrer Position, Abhängigkeit oder Lebenslage besonderen Schutz benötigen.

4.10 Digitale Grenzverletzungen

Auch in digitalen Kommunikationsräumen können Grenzverletzungen oder Gewaltformen auftreten, z. B. durch unerlaubtes Versenden von Bildern, sexualisierte Nachrichten, Überwachung durch Ausbilder oder Gruppenleiter, unprofessionellen Umgang mit privaten Kontakten, Druckausübung über Messenger.

Kapitel 5: Vereinsstrukturen und Zielgruppen

Der Segel-Club Rhein-Sieg e.V. ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Siegburg. Er verfolgt den Zweck, den Segelsport zu fördern, insbesondere durch Ausbildung, Trainingsangebote, Jugendförderung und die Durchführung von Regatten. Die Vereinsstruktur bildet den organisatorischen Rahmen, innerhalb dessen Prävention und Schutzmaßnahmen verbindlich verankert werden.

5.1 Vereinsorgane und Leitungsstrukturen

Vorstand: Verantwortlich für die Gesamtleitung des Vereins, strategische Entscheidungen, rechtliche Vertretung und die Sicherstellung der Umsetzung des Schutzkonzepts.

Jugendwart: Zuständig für die Organisation und pädagogische Ausrichtung der Jugendarbeit. Bindeglied zwischen Jugendvorstand und Gesamtvorstand. Zuständig für die Umsetzung von Kinderschutzmaßnahmen im Jugendbereich.

Jugendvorstand: Repräsentiert die Interessen der Kinder und Jugendlichen. Unterstützt die Planung und Durchführung von Jugendveranstaltungen.

Ausbilder und Betreuungspersonen: Verantwortlich für die sportliche Ausbildung, Aufsicht und Betreuung während des Trainings- und Ausbildungsbetriebs, insbesondere auf Booten, in Mobilheimen, bei Wochenend- und Wochenausbildungen.

Vertrauenspersonen: Der Vorstand des Segel-Club Rhein-Sieg e.V. hat zwei ehrenamtliche Ansprechpartner für die Prävention sexualisierter Gewalt benannt. Sie stehen allen Mitgliedern, Ausbilderinnen, Betreuerinnen sowie Kindern, Jugendlichen und deren Angehörigen als vertrauliche Ansprechpartner zur Verfügung. Anfragen können anonym erfolgen und werden ausschließlich mit Zustimmung der kontaktierenden Person weitergegeben. Die Beauftragten fungieren als Bindeglied zwischen Hinweisgeber*innen bzw. Betroffenen und dem Vereinsvorstand.

Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer: Unterstützen den Vereinsbetrieb in Organisation, Betreuung, Logistik und Veranstaltungen.

5.2 Mitgliederstruktur und Zielgruppen

Der Verein umfasst insgesamt zwischen 250 und 300 aktive Mitglieder, darunter einen wachsenden Anteil an Kindern und Jugendlichen. Die zentrale Zielgruppe des Schutzkonzepts sind:

- Kinder und Jugendliche im Alter von ca. 7 bis 18 Jahren, die regelmäßig am Trainingsbetrieb teilnehmen,
- Jugendliche und junge Erwachsene die an vereinseigenen Ausbildungsangeboten teilnehmen,
- ehrenamtlich Tätige in Leitungs- und Betreuungsfunktionen,
- Eltern und Erziehungsberechtigte, die in die Schutzmaßnahmen und Informationsprozesse eingebunden werden,
- externe Partner, wie der Segler-Verband NRW, städtische Einrichtungen, Schulen und Kooperationspartner bei Regatten oder Ausbildungsprogrammen.

5.3 Besondere Rahmenbedingungen der Vereinsarbeit

Die Vereinsaktivitäten zeichnen sich durch eine Kombination aus regelmäßigen Übungseinheiten und mehrtägigen Fahrten aus. Diese Struktur schafft spezifische Schutzanforderungen:

Regelmäßiger Ausbildungsbetrieb:

- Wöchentliche Ausbildung in der Wintersaison, abends 2–4 Stunden.
- Nutzung des Vereinsgeländes (Sammelbegriff für den Standort Ophoven und das Winterlager), der Boote und ggf. externer Schulungsräume.

Jugendsegelveranstaltungen:

- Ca. fünfmal jährlich finden mehrtägige Segelveranstaltungen statt, meist über Wochenenden.
- Unterkunft erfolgt gemeinschaftlich in Zelten, Vereinsräumen oder Mobilheimen.
- Die Betreuung erfolgt durch ehrenamtliche Ausbilder und Betreuer.

Wochenausbildungen auf Yachten:

- Teilnahme an Ausbildungsangeboten mit zumeist mehrtägiger bis einwöchiger Dauer.
- Unterkunft an Bord, in Mobilheimen oder vergleichbaren Gemeinschaftsunterkünften.
- Intensive Betreuungssituationen, begrenzte Rückzugsräume.

Regatten:

- Teilnahme gelegentlich über Wochenenden mit gemeinschaftlicher Unterkunft oder Hotelübernachtung.
- Betreuung durch Vereinsmitglieder.

Diese Strukturen führen zu wiederkehrenden Betreuungssituationen mit erhöhtem Schutzbedarf: gemeinsame Übernachtungen, Transportfahrten, informelle Abendzeiten, Dusch- und Umkleidesituationen, enge räumliche Verhältnisse auf Booten.

5.4 Externe Anbindung und Einreichung

Das Schutzkonzept ist als verbindlicher Bestandteil der Vereinsarbeit vorgesehen und wird zur Genehmigung und Dokumentation beim Segler-Verband Nordrhein-Westfalen sowie bei der Stadt Siegburg eingereicht. Es dient als Grundlage für Kooperationen, Fördermittel und Genehmigungsverfahren.

Kapitel 6: Risikoanalyse

Die Risikoanalyse dient der systematischen Identifikation, Bewertung und Priorisierung möglicher Gefährdungssituationen innerhalb der Vereinsstrukturen und -aktivitäten. Ziel ist es, Schutzlücken frühzeitig zu erkennen, zu minimieren und durch verbindliche Maßnahmen zu schließen. Die Analyse berücksichtigt räumliche, personelle, organisatorische und kulturelle Aspekte.

6.1 Methodisches Vorgehen

Die Risikoanalyse basiert auf folgenden Elementen:

- Erfassung der Vereinsstrukturen und Tätigkeiten gemäß Kapitel 5,
- Identifikation typischer Betreuungssituationen mit Nähe-Distanz-Problematik,
- Bewertung der Kontrollmechanismen und Zuständigkeiten,
- Analyse bisheriger Beschwerdewege, Kommunikationsstrukturen und Entscheidungsprozesse,
- Abgleich mit Standards des Netzwerks Kinderschutz Siegburg sowie sportartspezifischen Empfehlungen des Segler-Verbandes NRW.

6.2 Personelle Risiken

- Betreuende Personen (Ausbilder, Jugendwart, Ehrenamtliche) befinden sich regelmäßig in engen, nicht öffentlich einsehbaren Betreuungssituationen (z. B. auf Booten, in Unterkünften, bei Fahrten), wodurch Missbrauch von Abhängigkeitsverhältnissen erleichtert werden kann, wenn keine klaren Regeln bestehen.
- Der Verein beschäftigt keine hauptamtlichen Kräfte; dadurch besteht eine heterogene Qualifikationslage und unterschiedlich ausgeprägtes Bewusstsein für Kinderschutzstandards.

6.3 Räumliche Risiken

- Umkleide- und Duschsituationen: Fehlende klare Trennung oder Aufsicht kann zu unbeabsichtigten oder bewussten Grenzverletzungen führen.
- Bootsbetrieb: Enger Raum, begrenzte Rückzugsorte, keine dauerhafte externe Aufsicht, erschwert Möglichkeiten zur anonymen Beschwerde.
- Gemeinschaftsunterkünfte (Zelte, Mobilheime, Boote): Körperliche Nähe, Nachtzeiten, eingeschränkte Privatsphäre und Beaufsichtigung bergen erhöhtes Risiko für Grenzverletzungen, insbesondere durch ältere Jugendliche oder Betreuungspersonen.
- Transportfahrten: Einzeltransporte von Jugendlichen durch Erwachsene ohne festgelegte Regelungen bergen Missbrauchsrisiken.

6.4 Organisatorische Risiken

- Unklare Absprachen bei der Betreuung während mehrtägiger Fahrten (z. B. Zimmerverteilungen, Nachtaufsicht, Mischunterkünfte).

6.5 Kulturelle Risiken

- Traditionell geprägte Vereinsstrukturen mit informellem Umgang und hoher Eigenverantwortung Einzelner begünstigen eine Kultur des Wegsehens oder der unklaren Verantwortungszuweisung.
- Fehlende regelmäßige Schulungs- und Sensibilisierungsangebote.
- Mangelnde systematische Einbindung von Eltern in Präventionsarbeit und Transparenzprozesse.

- Digitale Kommunikationswege zwischen Betreuer*innen und Jugendlichen sind nicht durch verbindliche Richtlinien geregelt, was zu Grenzverwischungen im privaten Kommunikationsbereich führen kann.

6.6 Bewertung

Die Risikoanalyse zeigt, dass das zentrale Gefährdungspotential in mehrtägigen Fahrten und Ausbildungsmaßnahmen, Umkleide- und Übernachtungssituationen sowie unklaren Zuständigkeiten liegt.

6.7 Konsequenzen

Die Ergebnisse dieser Analyse bilden die Grundlage für die Entwicklung spezifischer Schutzmaßnahmen in den folgenden Kapiteln. Schwerpunkte sind:

- Einrichtung und Qualifizierung von Vertrauenspersonen,
- Verbindlicher Verhaltenskodex, klare Regeln für Nähe und Distanz,
- Dokumentations- und Interventionsverfahren,
- Anpassung räumlicher und organisatorischer Strukturen,
- Schulungen, Elterninformation und verbindliche Kommunikation,
- Spezifische Schutzmechanismen für Übernachtungs- und Fahrsituationen.

Die Risikoanalyse wird jährlich überprüft und fortgeschrieben, insbesondere nach neuen Veranstaltungen, Vorfällen oder strukturellen Änderungen.

Kapitel 7: Präventionsmaßnahmen

Die Präventionsmaßnahmen bilden das operative Kernstück des Schutzkonzepts. Sie setzen die Ergebnisse der Risikoanalyse in verbindliche Handlungsregeln und Strukturen um. Ziel ist es, interpersonelle Gewalt systematisch vorzubeugen, Handlungssicherheit zu schaffen und eine Kultur des Hinsehens zu etablieren. Die Maßnahmen gliedern sich in strukturelle, personelle, organisatorische und inhaltlich-pädagogische Ebenen.

7.1 Strukturelle Maßnahmen

* Verankerung in Satzung und Ordnungen

Der Schutz vor Gewalt wird in die Vereinssatzung, Jugendordnung und einschlägige Geschäftsordnungen aufgenommen. Damit wird der präventive Kinderschutz zur verbindlichen Vereinsaufgabe mit satzungsrechtlicher Verbindlichkeit.

* Benennung von Vertrauenspersonen

Der Verein richtet mindestens zwei Vertrauenspersonen ein (unterschiedliches Geschlecht, keine direkte Hierarchie untereinander). Diese sind vereinsintern und extern bekannt, als unabhängige Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche, Eltern, Ausbilder und Ehrenamtliche. Ihre Kontaktdaten werden auf der Website, in Aushängen und Informationsmaterialien veröffentlicht.

* Institutionalisierung von Verfahren

Verfahren für Auswahl, Überprüfung, Schulung und Kontrolle von Betreuungspersonen werden schriftlich fixiert. Interventions- und Beschwerdeverfahren sind klar definiert und dokumentiert.

7.2 Personelle Maßnahmen

Erweitertes Führungszeugnis

Alle Personen, die regelmäßig oder in verantwortlicher Funktion mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG vorlegen. Die Einsichtnahme erfolgt durch den 1. Vorsitzenden des Vereinsvorstands. Wiederholung alle fünf Jahre.

Ehrenkodex

Alle ehren- und hauptamtlich Tätigen unterzeichnen einen verbindlichen Ehrenkodex. Dieser enthält Regeln zu Nähe und Distanz, respektvollem Umgang, Machtverzicht, Umgang mit digitalen Kommunikationsformen sowie zur Verpflichtung auf das Melden von Verdachtsmomenten.

Auswahlverfahren für Betreuungspersonen

Neue Ausbilder, Betreuer und Ehrenamtliche werden in einem strukturierten Verfahren ausgewählt, das ein persönliches Gespräch, die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und die Unterzeichnung des Ehrenkodex umfasst.

Qualifizierung und Schulung

Regelmäßige Schulungen vermitteln Kenntnisse zu Gewaltformen, rechtlichen Grundlagen, Nähe-Distanz-Regelungen, Interventionsverfahren und Präventionskultur. Schulungen sind verpflichtend und werden dokumentiert.

7.3 Organisatorische Maßnahmen

Klare Zuständigkeiten

Zuständigkeiten für Kinderschutz werden auf Vorstandsebene festgelegt. Der Jugendwart koordiniert die operative Umsetzung, Vertrauenspersonen übernehmen die Anlauf- und Beratungsfunktion, der Vorstand die rechtliche und organisatorische Verantwortung.

Dokumentation

Verdachtsfälle, Beschwerden und relevante Vorkommnisse werden in einem datenschutzkonformen Verfahren schriftlich dokumentiert. Zugriffsrechte sind klar geregelt. Aufbewahrungsfristen und Verfahren zur Aktenführung werden festgelegt.

Beschwerdeverfahren

Der Verein richtet niedrigschwellige, anonyme und persönliche Beschwerdewege ein. Aushänge informieren über Zuständigkeiten, Verfahren und externe Beratungsstellen. Beschwerden werden nach einem standardisierten Verfahren bearbeitet.

Schutz in Risikosituationen

Für Umkleiden, Duschen, Transportfahrten und Übernachtungen gelten verbindliche Regeln (siehe Kapitel 10). Einzelbetreuungssituationen werden vermieden oder dokumentiert.

7.4 Pädagogisch-inhaltliche Maßnahmen

Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche werden über ihre Rechte, Beschwerdewege und Schutzmaßnahmen altersgerecht informiert. Ihre Beteiligung an der Gestaltung des Vereinslebens wird aktiv gefördert. Regelmäßige Jugendversammlungen dienen der Mitwirkung.

Elternarbeit

Eltern werden regelmäßig über Schutzmaßnahmen, Regeln und Ansprechstellen informiert. Sie werden aktiv in die Präventionsarbeit einbezogen.

Präsenz und Vorbildverhalten

Ausbilder, Jugendwart und Vorstand agieren sichtbar als Vorbilder für respektvollen Umgang. Ein Klima der Offenheit und des Ansprechens wird gezielt gefördert.

Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein kommuniziert sein Engagement im Kinderschutz klar nach außen, um Transparenz zu schaffen und Vertrauen zu stärken. Website, Vereinszeitungen und Aushänge enthalten Informationen zu Konzept, Zuständigkeiten und Maßnahmen.

7.5 Evaluation und Anpassung

Präventionsmaßnahmen werden jährlich evaluiert. Schulungsbedarfe, personelle Veränderungen, neue Veranstaltungsformen oder aufgetretene Fälle führen zu einer Aktualisierung der Maßnahmen. Evaluation erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit Jugendwart und Vertrauenspersonen.

Kapitel 8: Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex des Segel-Club Rhein-Sieg e.V. definiert verbindliche Regeln für den Umgang zwischen Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern im gesamten Vereinskontext. Er dient der Prävention von Grenzverletzungen, Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt. Der Kodex ist von allen ehren- und hauptamtlich Tätigen, Vorstandsmitgliedern, Ausbilderinnen und Ausbildern, Jugendleitern sowie weiteren Personen mit regelmäßiger Kontakt zu Kindern und Jugendlichen zu unterzeichnen. Er entfaltet rechtliche und vereinsinterne Bindungswirkung.

8.1 Grundprinzipien

- Respekt, Wertschätzung und Gleichbehandlung sind verpflichtend.
- Körperliche, seelische und sexuelle Gewalt werden in keiner Form geduldet.
- Nähe-Distanz-Grenzen werden aktiv reflektiert und eingehalten.
- Kinder und Jugendliche haben ein uneingeschränktes Recht auf Schutz und Beteiligung.
- Erwachsene tragen die volle Verantwortung für angemessenes Verhalten.

8.2 Regeln zur professionellen Nähe und Distanz

- Körperkontakt ist nur im Rahmen sportlicher Notwendigkeiten oder wenn er der sicheren Ausübung des Segelsports dient, erlaubt.

Beispiele:

- Unterstützung bei sportlichen Handlungen wie dem Bedienen von Leinen, Segeln oder anderer Ausrüstung, wenn dies allein nicht sicher möglich ist.
- Hilfestellung beim Betreten oder Verlassen von Booten, Stegen oder Begleitbooten.

- Physische Sicherung in Gefahrensituationen, insbesondere wenn eine Person droht zu stürzen oder über Bord zu gehen.
- Hilfe beim An- und Ausziehen sicherheitsrelevanter Ausrüstung wie Rettungswesten, Neopren-, Trockenanzügen, Ölzeug oder Sicherheitsgurten.
- Begrüßungen und Verabschiedungen erfolgen respektvoll, körperliche Gesten wie Umarmungen nur, wenn sie von Kindern oder Jugendlichen ausgehen und offensichtlich gewünscht sind.
- Einzelgespräche mit Kindern und Jugendlichen finden möglichst in einsehbaren Räumen oder an öffentlich zugänglichen Orten statt.
- Übernachtungssituationen werden so organisiert, dass keine alleinige räumliche Unterbringung von Betreuungspersonen mit einzelnen Kindern oder Jugendlichen erfolgt.
- Erwachsene betreten Umkleide- und Duschbereiche von Kindern und Jugendlichen nur in begründeten Ausnahmefällen und kündigen ihr Eintreten vorher an.

8.3 Regeln für Kommunikation

- Digitale Kommunikation (Messenger, E-Mail, soziale Netzwerke) zwischen Betreuungspersonen und Jugendlichen erfolgt ausschließlich über offizielle, dokumentierbare Vereinskanäle.
- Private Einzelchats, Bild- oder Videoübertragungen ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten sind unzulässig.
- Veröffentlichungen von Fotos oder Videos, auf denen Kinder oder Jugendliche erkennbar sind, erfolgen nur nach schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und ausschließlich im Rahmen der Vereinsarbeit.
- Kommunikation hat sachlich, respektvoll und transparent zu erfolgen. Grenzüberschreitende Sprache, sexualisierte Anspielungen, beleidigende Inhalte oder Diskriminierungen sind strikt untersagt.

8.4 Verhalten in besonderen Betreuungssituationen

- Bei Fahrten, Übernachtungen oder Regatten wird die Betreuung so organisiert, dass immer mindestens zwei Betreuungspersonen anwesend sind.
- Schlafräume werden geschlechter- und altersangemessen zugeteilt. Erwachsene übernachten grundsätzlich nicht im selben Raum wie Kinder oder Jugendliche.
- Es werden klare Nachtregeln kommuniziert.
- Fahrgemeinschaften werden so organisiert, dass keine Einzeltransporte ohne vorherige Absprache mit Erziehungsberechtigten stattfinden.

8.5 Umgang mit Machtverhältnissen

- Erwachsene sind sich der mit ihrer Rolle verbundenen Macht bewusst und verzichten auf jede Form der Ausnutzung, Manipulation oder Abhängigkeitserzeugung.
- Leistungsbewertung und Disziplinarmaßnahmen erfolgen transparent, nachvollziehbar und respektvoll.
- Psychischer Druck, Bloßstellungen, Drohungen oder Herabwürdigungen sind unzulässig.
- Kinder und Jugendliche werden in Entscheidungen, die sie betreffen, altersangemessen einbezogen.

8.6 Verpflichtung und Kontrolle

- Das Schutzkonzept wird allen relevanten Personen ausgehändigt, erläutert und unterzeichnet.
- Verstöße gegen das Schutzkonzept werden dokumentiert und ziehen abgestufte Konsequenzen nach sich (Gespräch, schriftliche Verwarnung, Entzug von Funktionen, Vereinsausschluss, Meldung an Behörden).
- Die Einhaltung des Schutzkonzeptes wird regelmäßig überprüft. Schulungen vertiefen die praktische Anwendung.

8.7 Anpassung

Das Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert, insbesondere bei Änderungen gesetzlicher Vorgaben, neuer Risikoanalysen oder nach Vorfällen. Änderungen werden vom Vorstand beschlossen und allen Unterzeichnenden kommuniziert.

Kapitel 9: Interventions- und Meldeverfahren

Dieses Kapitel legt verbindlich fest, wie bei Verdacht, Beobachtung oder Bekanntwerden von Kindeswohlgefährdung, Grenzverletzungen oder Gewalt innerhalb des Segel-Club Rhein-Sieg e.V. vorzugehen ist. Es schafft Handlungssicherheit, Transparenz und rechtliche Verbindlichkeit. Alle Personen mit Betreuungs-, Leitungs- oder Aufsichtsfunktion sind verpflichtet, entsprechend dieser Verfahren zu handeln. Emotionen wie Angst, Hilflosigkeit, Wut oder auch Ohnmacht können bei einer Konfrontation mit sexualisierter Gewalt ausgelöst werden. Die Trainer und Betreuer sollten durch den Verein über die Garantenpflicht in Kenntnis gesetzt werden, die die Verantwortlichen dazu verpflichtet bei einem Verdachtsfall handeln zu müssen. Es besteht keine Anzeigepflicht den Strafverfolgungsbehörden gegenüber, es besteht jedoch Handlungspflicht.

9.1 Grundsätze

- Jeder Hinweis auf mögliche Gefährdung wird ernst genommen, dokumentiert und weiterverfolgt.
- Schutz des Kindes oder Jugendlichen hat Vorrang vor institutionellen Interessen.
- Schweigepflichten treten im Falle von Kindeswohlgefährdung hinter die gesetzlich normierten Meldepflichten zurück.
- Verdachtsmeldungen dürfen nicht eigenmächtig relativiert, verschwiegen oder verzögert werden.

9.2 Meldewege innerhalb des Vereins

1. Erstmeldung

- Jede Person, die eine Grenzverletzung, einen Übergriff oder eine Kindeswohlgefährdung wahrnimmt oder vermutet, meldet dies unverzüglich an eine der Vertrauenspersonen oder direkt an den Jugendwart.
- Bei akuter Gefahr ist sofort die Polizei (110) oder der Rettungsdienst (112) zu informieren.

2. Dokumentation

- Die meldende Person dokumentiert die Beobachtung zeitnah schriftlich: Datum, Uhrzeit, Ort, beteiligte Personen, konkrete Wahrnehmungen, keine Bewertungen oder Mutmaßungen.
- Die Vertrauensperson bzw. der Jugendwart prüft die Vollständigkeit und übernimmt die weitere fallbezogene Dokumentation.

3. Interne Information

- Die Vertrauensperson bzw. der Jugendwart informiert den Vorstand, soweit keine Interessenkollision besteht.
- Bei Verdacht gegen Mitglieder des Vorstands wird die Information sorgfältig abgewogen. Unbeteiligte Vorstandsmitglieder können weiterhin in notwendige Maßnahmen eingebunden werden, sofern dadurch die Aufklärung nicht gefährdet wird. Wenn eine Beeinflussung der Aufklärung nicht auszuschließen ist, erfolgt die Meldung zunächst ausschließlich an externe Stellen (z. B. Jugendamt, Polizei).

9.3 Einschaltung externer Stellen

Jugendamt

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung wird das zuständige Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII unverzüglich eingeschaltet.

Polizei / Strafverfolgungsbehörden

Bei akuten Gefährdungslagen oder strafrechtlich relevanten Sachverhalten (z. B. sexualisierte Gewalt, körperliche Gewalt, Missbrauch) wird unmittelbar Anzeige erstattet oder die Polizei eingeschaltet.

Fachberatungsstellen

Bei unklaren oder ambivalenten Verdachtsslagen kann eine externe Fachberatung hinzugezogen werden (z. B. spezialisierte Kinderschutzfachkräfte, Netzwerk Kinderschutz Siegburg, Weisser Ring).

9.4 Interventionsschritte im Verdachtsfall

1. Schutzmaßnahmen

- Sofortige Sicherung des Schutzes des betroffenen Kindes oder Jugendlichen (z. B. räumliche Trennung, Abbruch von Betreuungssituationen, Entlastung von Aufsichtspersonen).

2. Interne Fallklärung

- Keine eigenständigen Ermittlungen.
- Gespräch mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen durch Vertrauensperson bzw. Jugendwart, ohne Suggestivfragen, unter Wahrung der Freiwilligkeit.

3. Kontakt mit Sorgeberechtigten

- Information der Eltern oder Sorgeberechtigten erfolgt nur, wenn dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.

4. Maßnahmen gegen Verdächtige

- Bei begründetem Verdacht kann eine vorläufige Suspendierung von Aufgaben, der Ausschluss von Veranstaltungen oder ein Vereinsbetretungsverbot ausgesprochen werden.

- Maßnahmen erfolgen durch den Vorstand in Abstimmung mit Vertrauenspersonen/Jugendwart und ggf. Behörden.

5. Kommunikation nach außen

- Öffentlichkeitsarbeit erfolgt ausschließlich über den Vorstand in Abstimmung mit Behörden. Keine eigenmächtigen Stellungnahmen durch Einzelpersonen.

9.5 Umgang mit Grenzverletzungen und Beschwerden

- Geringfügige, aber relevante Grenzverletzungen werden dokumentiert und mit den beteiligten Personen in einem klar strukturierten Gespräch bearbeitet.
- Wiederholte oder schwerwiegende Grenzverletzungen führen zu abgestuften Sanktionen bis hin zum Vereinsausschluss.
- Beschwerden von Kindern, Jugendlichen oder Eltern werden vertraulich, ernsthaft und strukturiert behandelt. Es erfolgt eine Rückmeldung über die Bearbeitung.

9.6 Schutz der meldenden Person

- Personen, die Meldungen machen, werden vor Repressalien geschützt.
- Anonyme Meldungen sind möglich.
- Die Identität meldender Personen wird nur offengelegt, wenn dies rechtlich erforderlich oder ausdrücklich gewünscht ist.

9.7 Nachbereitung und Evaluation

- Jeder Fall wird nach Abschluss intern ausgewertet, um Schwachstellen in Strukturen oder Verfahren zu erkennen und Präventionsmaßnahmen anzupassen.
- Dokumentationen werden gemäß Datenschutzvorgaben sicher archiviert.
- Beteiligte werden über Ergebnisse informiert, soweit rechtlich zulässig.

Kapitel 10: Regelungen für spezifische Risikosituationen

Dieses Kapitel konkretisiert Schutzmaßnahmen für Situationen mit erhöhtem Risiko für Grenzverletzungen oder Gewalt. Der Segel-Club Rhein-Sieg e.V. führt regelmäßig mehrtägige Jugendveranstaltungen, Ausbildungswochen und Regatten durch, die besondere Schutzvorkehrungen erfordern. Ziel ist die verbindliche Festlegung klarer Regeln und Abläufe zur Minimierung von Risiken in Betreuung, Unterbringung, Transport und Kommunikation.

10.1 Mehrtägige Jugendveranstaltungen und Ausbildungsfahrten

Der Verein führt u.a. jährlich ca. fünf mehrtägige Jugendsegelveranstaltungen durch. Darüber hinaus nehmen Jugendliche an Ausbildungswochen auf Yachten sowie an Regatten mit gemeinschaftlicher Unterbringung (Mobilheime, Zelte, Hotels) teil. Diese Konstellationen beinhalten längere Betreuungszeiten, geteilte Unterkünfte und außersportliche Situationen.

Verbindliche Maßnahmen:

- Betreuungsschlüssel: Mindestens zwei Betreuungspersonen pro Gruppe, keine Einzelbetreuung ohne Absicherung durch weitere Anwesende.
- Geschlechtertrennung bei Unterbringung, soweit organisatorisch möglich und unter Berücksichtigung individueller Bedürfnisse.
- Keine Übernachtung von Betreuungspersonen in denselben Räumen wie Jugendliche. Ausnahmen nur in begründeten Fällen in Absprache mit den Eltern der Kinder/Jugendlichen.
- Mindestqualifikation der Betreuungspersonen: Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, Schulung in Kinderschutz, Kenntnis des Interventionsplans.
- Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten zu Teilnahme, Aufsicht, Transport, medizinischer Versorgung und Mediennutzung.
- Erstellung von Notfallplänen mit Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten, medizinischen Daten, Ansprechpartnern und Rettungsdiensten.

10.2 Unterbringung

- Unterbringung erfolgt in strukturierten Gruppen, die von mindestens zwei Aufsichtspersonen begleitet werden.
- Räume werden vor Bezug kontrolliert. Sicherheitsmängel werden dokumentiert und, falls nicht behebbar, alternative Unterbringung organisiert.
- Duschen, Umkleiden und Sanitärbereiche sind so zu gestalten, dass unbeobachtete Einzelkontakte zwischen Betreuenden und Jugendlichen ausgeschlossen sind.
- Keine Foto- oder Videoaufnahmen in Umkleide- und Sanitärbereichen.

10.3 Transporte

- Private Mitnahme durch Einzelpersonen ist nur zulässig, wenn mindestens zwei Minderjährige oder eine zweite Person anwesend sind.
- Bei längeren Fahrten werden Pausen durchgeführt.

10.4 Abend- und Freizeitgestaltung

- Klare zeitliche Regelungen: feste Ruhezeiten, Anwesenheitspflichten, keine eigenmächtigen Gruppenverlassungen.
- Betreuende sorgen für eine kontinuierliche Präsenz, vermeiden aber unangemessene Nähe.
- Freizeitaktivitäten werden geplant und strukturiert, um unbeaufsichtigte Risikosituationen zu vermeiden.

10.5 Besondere Situationen auf Yachten

Bei Ausbildungsfahrten auf Yachten gelten zusätzliche Regeln:

- Schlafplätze klar getrennt nach Alter und Geschlecht, keine alleinige Kajütenteilung zwischen Jugendlichen und Betreuungspersonen.
- Kein Aufenthalt einzelner Jugendlicher in Kajüten von Betreuungspersonen.
- Klare Kommandostrukturen, um Machtmissbrauch zu verhindern.

10.6 Teilnahme an Regatten mit Hotelunterbringung

- Betreuende und Jugendliche werden in getrennten Zimmern untergebracht.
- Zimmerbelegung erfolgt ausschließlich nach vorher festgelegten Listen, keine spontanen Änderungen ohne Zustimmung des Ausbilders/Jugendwärts.

10.7 Umgang mit externen Personen

- Kontakt zu Dritten (z. B. Veranstalter, andere Vereine) erfolgt kontrolliert.
- Fremde Personen haben keinen unbeaufsichtigten Zugang zu Unterkünften oder Vereinsgruppen.
- Kooperationspartner werden über das vereinsinterne Schutzkonzept informiert und sollten eigene Kinderschutzmaßnahmen nachweisen.

10.8 Mediennutzung und Kommunikation während Veranstaltungen

- Digitale Kommunikation erfolgt ausschließlich über offizielle Vereinskanäle oder dokumentierte Gruppenkommunikation (z. B. geschlossene Messengergruppen).
- Klare Regeln zur Nutzung privater Geräte durch Jugendliche während Veranstaltungen.

10.9 Nachbereitung von Veranstaltungen

- Alle Veranstaltungen werden durch die Betreuungsteams nachbesprochen, um Vorkommnisse oder Grenzsituationen zu identifizieren.
- Auffälligkeiten werden dokumentiert und ggf. an die Vertrauenspersonen weitergeleitet.
- Evaluation der Abläufe zur Anpassung künftiger Schutzmaßnahmen.

Kapitel 11: Medien- und Kommunikationsregeln

Dieses Kapitel legt verbindliche Standards für den Umgang mit digitalen Medien, personenbezogenen Daten und Kommunikationsformen innerhalb des Segel-Club Rhein-Sieg e.V. fest. Ziel ist die Minimierung von Risiken durch unsachgemäße oder grenzüberschreitende Kommunikation, die Wahrung der Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen sowie die Sicherstellung von Transparenz in allen Informationsflüssen.

11.1 Grundprinzipien

- Kommunikation mit und über Kinder und Jugendliche erfolgt respektvoll, transparent und nachvollziehbar.
- Private, exklusive Kommunikationswege zwischen Betreuenden und Jugendlichen sind untersagt. Die Kommunikation findet grundsätzlich nachvollziehbar und möglichst offen über die offiziellen Kanäle statt.
- Mediennutzung folgt dem Prinzip der Datensparsamkeit und dem Vorrang des Schutzes der persönlichen Integrität.

11.2 Digitale Kommunikation

- Offizielle Kommunikation erfolgt über vereinsinterne E-Mail-Adressen oder dokumentierte, geschlossene Messengergruppen, die dem Vorstand angezeigt werden.

- Einzelkommunikation zwischen Jugendlichen und Betreuungspersonen über private Kanäle (z. B. WhatsApp, SMS, Instagram) ist untersagt. Bei Bedarf werden weitere Ansprechpersonen (z. B. eine zweite betreuende Person) in den Austausch einbezogen.
- Für organisatorische Einzelabsprachen wird die Kommunikation über offizielle Vereinskanäle mit Dokumentationspflicht geführt.
- Nachrichten mit unangemessenem, sexualisiertem oder grenzüberschreitendem Inhalt sind strikt verboten.
- Betreuungspersonen sind verpflichtet, Kommunikationsverläufe bei Bedarf den Vertrauenspersonen vorzulegen.

11.3 Soziale Medien

- Der Verein betreibt offizielle Social-Media-Auftritte (z. B. Website, Vereins-Accounts auf Plattformen).
- Veröffentlichungen erfolgen ausschließlich durch autorisierte Personen (z. B. Medienwart, Jugendwart, Vorstand).
- Fotos und Videos von Kindern und Jugendlichen dürfen nur veröffentlicht werden, wenn eine schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten vorliegt.
- Namen werden nur abgekürzt oder pseudonymisiert veröffentlicht, keine Adressen, Kontaktdaten oder spezifischen Aufenthaltsorte.
- Die Darstellung von Kindern und Jugendlichen erfolgt würdevoll, ohne sexualisierende, entwürdigende oder stereotype Darstellungen.

11.4 Fotografieren und Filmen bei Veranstaltungen

- Aufnahmen in sensiblen Bereichen wie Umkleiden, Sanitäranlagen, Schlafräumen oder während Körperpflegehandlungen sind strikt verboten.
- Bei öffentlichen Veranstaltungen gelten die Vorgaben des Kunsturhebergesetzes (KunstUrhG), jedoch unter besonderer Berücksichtigung des Kinderschutzes.

11.5 Datenschutz und Datensicherheit

- Personenbezogene Daten werden ausschließlich zu Vereinszwecken erhoben, verarbeitet und gespeichert.
- Zugriffsrechte sind klar geregelt. Nur autorisierte Personen haben Zugang zu Mitgliederdaten.
- Datenübertragungen erfolgen über gesicherte Kanäle. Datenträger mit sensiblen Informationen werden verschlüsselt oder gesichert aufbewahrt.
- Löschfristen richten sich nach gesetzlichen Vorgaben (insbesondere DSGVO).
- Bei Datenschutzverstößen erfolgt eine unverzügliche Meldung an den Vorstand und die zuständige Datenschutzstelle.

11.6 Verhalten bei Verstößen

- Verstöße gegen Kommunikations- oder Medienregeln werden dokumentiert und können je nach Schwere zu Sanktionen oder vereinsrechtlichen Konsequenzen führen.

11.7 Schulung und Sensibilisierung

- Alle Betreuenden, Ausbilder und Funktionsträger erhalten regelmäßige Schulungen zur sicheren und rechtlich korrekten Medien- und Kommunikationsnutzung.
- Kinder und Jugendliche werden altersgerecht über Risiken der digitalen Kommunikation, Datenschutz und den Umgang mit sozialen Medien informiert.
- Eltern erhalten Informationsmaterialien zu den Medienregeln des Vereins.

Kapitel 12: Schulung, Information und Beteiligung

Dieses Kapitel regelt die systematische Qualifizierung aller im Segel-Club Rhein-Sieg e.V. tätigen Personen, die strukturierte Information der Mitglieder und Erziehungsberechtigten sowie die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Entwicklung und Umsetzung des Schutzkonzeptes. Ziel ist die dauerhafte Verankerung von Kinderschutzwissen und Handlungssicherheit im Vereinsalltag.

12.1 Schulung und Qualifizierung von Betreuungspersonen

- Alle haupt- und ehrenamtlichen Betreuungspersonen (Ausbilder, Jugendwart, Vorstandsmitglieder mit Kontakt zu Jugendlichen) absolvieren verpflichtende Schulungen zum Thema Kinderschutz.
Inhalte der Schulungen:
 - Formen interpersoneller Gewalt (körperlich, psychisch, sexualisiert)
 - Erkennen von Anzeichen für Kindeswohlgefährdung
 - Interventions- und Meldeverfahren gemäß Vereinskonzept
 - Nähe-Distanz-Regelungen
 - Kommunikations- und Medienrichtlinien
 - Rechtliche Grundlagen (SGB VIII, StGB, DSGVO, Vereinsrecht)
- Schulungen werden in regelmäßigen Abständen (mindestens alle zwei Jahre) aktualisiert.
- Neue Betreuungspersonen erhalten eine verpflichtende Basisschulung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit.
- Fortbildungen werden durch externe Fachstellen, Landesverbände oder Kinderschutzorganisationen durchgeführt.

12.2 Schulung und Sensibilisierung von Funktionsträgern

- Vorstand, Jugendvorstand und Jugendwart nehmen zusätzlich an vertiefenden Schulungen zu Leitungsverantwortung, Schutzkonzeptsteuerung und rechtlicher Haftung teil.
- Vertrauenspersonen absolvieren spezialisierte Schulungen in Gesprächsführung, Dokumentation und Krisenintervention.
- Alle Funktionsträger verpflichten sich zur kontinuierlichen Fortbildung und Informationsweitergabe an nachgeordnete Ebenen.

12.3 Information der Mitglieder und Eltern

- Das Schutzkonzept wird öffentlich auf der Website des Vereins bereitgestellt und in ausgedruckter Form bei allen Jugendveranstaltungen ausgelegt.
- Eltern und Erziehungsberechtigte erhalten bei Saisonbeginn eine Zusammenfassung der wichtigsten Regelungen, Ansprechpartner und Meldewege.
- Änderungen im Schutzkonzept werden aktiv kommuniziert, nicht nur passiv veröffentlicht.

12.4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- Kinder und Jugendliche werden altersgerecht über ihre Rechte, Beschwerdewege und Schutzmaßnahmen informiert.
- Dies erfolgt durch Gesprächsrunden, Informationsmaterialien, altersgerechte Schulungen und bei mehrtägigen Veranstaltungen durch Einführungsrunden vor Ort.
- Jugendliche werden aktiv in die Erstellung und Weiterentwicklung von Verhaltensregeln für Veranstaltungen einbezogen.
- Rückmeldungen zu Sicherheit, Wohlbefinden und beobachteten Grenzsituationen werden regelmäßig systematisch eingeholt (z. B. anonyme Feedbackbögen am Ende von Jugendwochenenden).
- Der Jugendvorstand kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Schutzkonzepts einbringen. Diese werden im Vorstand behandelt und dokumentiert.

12.5 Kooperation mit externen Fachstellen

- Der Verein arbeitet mit dem Netzwerk Kinderschutz Siegburg, dem Jugendamt Rhein-Sieg-Kreis und Fachberatungsstellen zusammen.
- Externe Fachkräfte können für Schulungen, Fallberatungen und Konzeptüberprüfungen hinzugezogen werden.
- Die Teilnahme an Schulungen wird dokumentiert.

Kapitel 13: Zuständigkeiten und Ansprechpersonen

Dieses Kapitel regelt die klaren Verantwortlichkeiten für Planung, Umsetzung, Kontrolle und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes innerhalb des Segel-Club Rhein-Sieg e.V. Es legt verbindlich fest, welche Funktionen bestimmte Aufgaben im Kinderschutz übernehmen, wie Entscheidungswege verlaufen und wer für Kinder, Jugendliche, Eltern und Vereinsmitglieder als Ansprechperson fungiert.

13.1 Grundstruktur

Die Zuständigkeiten orientieren sich an der bestehenden Vereinsorganisation:

- Vorstand
- Jugendwart
- Jugendvorstand
- Vertrauenspersonen
- Ausbilder und Betreuende

- Vereinsmitglieder allgemein

Der Schutzauftrag wird nicht auf Einzelpersonen delegiert, sondern ist strukturell verankert. Jede Ebene trägt eine klar definierte Rolle im Gesamtsystem.

13.2 Vorstand

- Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des Schutzkonzeptes.
- Er stellt die personellen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen sicher.
- Er ernennt die Vertrauenspersonen und bestätigt sie durch Vorstandsbeschluss.
- Er ist für die Kommunikation mit Aufsichts- und Fachstellen (z. B. Jugendamt, Seglerverband NRW, Netzwerk Kinderschutz Siegburg) zuständig.
- Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung trägt der Vorstand die Verantwortung für eine strukturierte Fallbearbeitung unter Hinzuziehung externer Fachstellen.
- Der Vorstand kontrolliert regelmäßig die Einhaltung der festgelegten Standards und beschließt notwendige Anpassungen.
- Der Vorstand führt Informationsveranstaltungen durch und dokumentiert alle relevanten Vorkommnisse.

13.3 Jugendwart

- Der Jugendwart ist die operative Schlüsselperson für Kinderschutz im Jugendbereich.
- Er überwacht die Einhaltung der Schutzmaßnahmen bei Jugendveranstaltungen und Segelfreizeiten. Er koordiniert interne Meldungen bei Verdachtsfällen und informiert den Vorstand.
- Er ist erste Ansprechperson für Ausbilder, Jugendbetreuer und Teilnehmende in fachlichen Fragen des Kinderschutzes.

13.4 Jugendvorstand

- Der Jugendvorstand vertritt die Perspektive der Jugendlichen.
- Er wird bei Konzeptanpassungen beteiligt und kann Anregungen, Beobachtungen und Beschwerden einbringen.
- Er wirkt bei der Auswahl und Benennung von Vertrauenspersonen beratend mit.
- Der Jugendvorstand kann eigenständig Themen zur Kinderschutzarbeit auf die Tagesordnung von Jugendversammlungen setzen.

13.5 Vertrauenspersonen

- Der Verein benennt zwei unabhängige Vertrauenspersonen (möglichst unterschiedlichen Geschlechts), die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
- Vertrauenspersonen sind speziell geschult und handeln weisungsunabhängig.
- Ihre Aufgaben:
- Niedrigschwellige Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche, Eltern und Mitglieder bei Verdachtsmomenten, Grenzverletzungen oder Unsicherheiten.
- Vertrauliche Beratung, Unterstützung bei der Einleitung von Meldewegen, ggf. Weitervermittlung an Fachstellen.
- Dokumentation eingehender Hinweise und strukturierte Rückmeldung an Vorstand und Jugendwart unter Wahrung des Datenschutzes.

- Die Erreichbarkeit der Vertrauenspersonen wird öffentlich bekannt gemacht (Aushänge, Website, Informationsmaterialien).

13.6 Ausbilder und Betreuende

- Ausbilder und Betreuende setzen die Schutzmaßnahmen praktisch um.
- Sie erkennen Risiken frühzeitig, achten auf Nähe-Distanz-Grenzen und melden Auffälligkeiten unverzüglich an Jugendwart oder Vertrauenspersonen.
- Sie sind verpflichtet, an Schulungen teilzunehmen und die Kommunikationsregeln einzuhalten.
- Sie tragen eine Mitverantwortung für die Sicherheit und das Wohlbefinden der ihnen anvertrauten Jugendlichen.

13.7 Mitglieder allgemein

- Jedes Vereinsmitglied trägt eine Mitverantwortung für die Umsetzung des Schutzkonzeptes.
- Mitglieder werden ermutigt, Grenzverletzungen oder Verdachtsmomente nicht zu bagatellisieren, sondern an die zuständigen Ansprechpersonen weiterzugeben.
- Eine Kultur des Hinnehens und der gegenseitigen Verantwortung ist verbindlicher Bestandteil der Vereinsstruktur.

13.8 Vertretungs- und Eskalationswege

- Bei Abwesenheit des Jugendwerts übernimmt ein vom Vorstand benanntes Vorstandsmitglied die Zuständigkeit.
- Wenn eine Beschwerde oder ein Verdacht den Jugendwart selbst betrifft, ist ausschließlich der Vorstand oder eine Vertrauensperson zuständig.
- Bei Konflikten zwischen Vertrauensperson und Vorstand kann eine externe Fachstelle eingeschaltet werden.

13.9 Dokumentation und Transparenz

- Alle relevanten Vorgänge werden nach festgelegten Standards dokumentiert und archiviert.
- Zuständigkeiten sind in internen Ablaufplänen festgehalten und werden jährlich überprüft.
- Änderungen in den Zuständigkeiten werden allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

Kapitel 14: Verfahren bei Verdachtsfällen und Meldestrukturen

Dieses Kapitel beschreibt verbindlich, wie bei Anhaltspunkten, Verdachtsmomenten oder konkreten Vorfällen interpersoneller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche innerhalb des Segel-Club Rhein-Sieg e.V. gehandelt wird. Ziel ist ein strukturiertes, rechtssicheres und nachvollziehbares Vorgehen, das den Schutz der betroffenen Personen sicherstellt, gleichzeitig die Rechte aller Beteiligten wahrt und Fehler durch informelles oder unkoordiniertes Handeln ausschließt.

14.1 Grundprinzipien des Vorgehens

- Jeder Verdacht wird ernst genommen, unabhängig von der Person, gegen die er sich richtet.
- Es gilt das Prinzip der verbindlichen Zuständigkeiten: Hinweise werden ausschließlich an die festgelegten Ansprechpersonen gemeldet, nicht über informelle Wege.
- Es erfolgt keine eigenständige Ermittlungsarbeit durch Vereinsmitglieder.
- Informationen werden nur an die zur Fallbearbeitung notwendigen Stellen weitergegeben (Need-to-know-Prinzip).
- Dokumentation erfolgt lückenlos, zeitnah und sachlich.
- Der Schutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen hat in jeder Phase oberste Priorität.

14.2 Meldestruktur bei Verdachtsfällen

1. Beobachtung oder Mitteilung

- Jede Person im Verein, die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, Grenzverletzung oder einen Übergriff erhält oder beobachtet, ist verpflichtet, dies unverzüglich weiterzugeben.

2. Interne Meldung

- Meldung erfolgt an den Jugendwart oder eine der Vertrauenspersonen.
- Bei Beteiligung des Jugendwerts wird ausschließlich an eine Vertrauensperson oder den Vorstand gemeldet.

3. Dokumentation

- Der Hinweis wird zeitnah schriftlich festgehalten (Datum, Uhrzeit, beteiligte Personen, Beobachtungen, Wortlaut der Mitteilung, keine Interpretationen).
- Dokumente werden vertraulich und gesichert aufbewahrt.

4. Erste Bewertung und Entscheidung über weitere Schritte

- Jugendwart und/oder Vertrauensperson bewerten den Sachverhalt.
- Bei gewichtigen Anhaltspunkten wird der Vorstand hinzugezogen.
- Bei unklaren Situationen erfolgt Konsultation einer externen Fachberatungsstelle.

5. Kontakt zu Fachstellen und ggf. Jugendamt

- Bei gewichtigen Anhaltspunkten wird das zuständige Jugendamt informiert (§ 8a SGB VIII).
- Die Meldung erfolgt durch den Vorstand oder eine beauftragte Vertrauensperson.
- Externe Fachstellen können für eine Gefährdungseinschätzung hinzugezogen werden.

6. Interne Schutzmaßnahmen

- Sofortige Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen werden ergriffen (z. B. Trennung vom beschuldigten Betreuer, Anpassung der Betreuungssituation, Unterbringung in separaten Räumen).
- Entscheidungen erfolgen in enger Abstimmung mit Fachstellen und ggf. Polizei.

7. Externe Meldung an Polizei/Staatsanwaltschaft

- Bei strafrechtlich relevanten Verdachtsmomenten erfolgt zusätzlich eine Anzeige bei der Polizei.
- Dies betrifft insbesondere Verdachtsfälle nach §§ 174 ff. StGB (sexualisierte Gewalt), Körperverletzung oder gravierende Misshandlung.

8. Information der Sorgeberechtigten

- Die Eltern oder Sorgeberechtigten werden in geeigneter Form informiert, sofern dies nicht den Schutz des Kindes oder laufende Ermittlungen gefährdet.

14.3 Umgang mit verschiedenen Verdachtsformen

- Unklare Situationen / Gerüchte: sorgfältige Dokumentation, Beobachtung, Fachberatung, keine Konfrontation ohne Rücksprache.
- Grenzverletzungen: pädagogische Intervention, ggf. Gespräche, konsequente Dokumentation, ggf. Schulungsmaßnahmen.
- Sexualisierte Gewalt / schwere Gewalt: sofortige Weitergabe an Vorstand und externe Stellen, kein Abwarten oder informelles Klären.
- Verdacht gegen Vereinsmitarbeitende: sofortige Freistellung von Aufgaben im Kinder- und Jugendbereich bis zur Klärung, schriftliche Information an Vorstand.
- Verdacht gegen Jugendliche: differenzierte Prüfung unter Berücksichtigung des Alters, ggf. Hinzuziehung von Fachstellen.

14.4 Dokumentationspflichten

- Jeder Schritt wird nachvollziehbar dokumentiert.
- Dokumentation enthält ausschließlich Fakten, keine Mutmaßungen oder Wertungen.
- Zugriffsrechte sind beschränkt.
- Aufbewahrung erfolgt nach datenschutzrechtlichen Standards.
- Abschlussdokumentation wird nach Abschluss des Verfahrens dem Vorstand übergeben und archiviert.

14.5 Schutz und Rechte aller Beteiligten

- Kinder und Jugendliche erhalten Schutz, Unterstützung und Zugang zu externer Beratung.
- Beschuldigte erhalten die Möglichkeit zur Stellungnahme, jedoch ohne Konfrontation mit dem Betroffenen ohne fachliche Begleitung.
- Das Verfahren erfolgt unter Wahrung der Unschuldsvermutung.
- Falschbeschuldigungen werden ebenfalls dokumentiert und geprüft.

14.6 Nachsorge und Evaluation

- Nach Abschluss eines Falls erfolgt eine interne Nachbesprechung mit relevanten Funktionsträgern.
- Der Verein überprüft Abläufe, Kommunikation und Strukturen und leitet Verbesserungsmaßnahmen ab.
- Betroffene Kinder, Jugendliche und ggf. Mitarbeitende erhalten auf Wunsch Zugang zu weiteren Hilfsangeboten.

Kapitel 15: Evaluation, Qualitätssicherung und Fortschreibung des Schutzkonzeptes

Dieses Kapitel beschreibt die verbindlichen Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des Schutzkonzeptes des Segel-Club Rhein-Sieg e.V. Ziel ist die dauerhafte Verankerung eines wirksamen, aktuellen und überprüfbaren Kinderschutzsystems, das an neue Entwicklungen, gesetzliche Änderungen und vereinsinterne Erfahrungen angepasst wird.

15.1 Grundsatz

Kinderschutz ist kein statisches Regelwerk, sondern ein dynamischer Prozess. Evaluation und Qualitätssicherung sind integrale Bestandteile der Vereinsarbeit und unterliegen klaren Zuständigkeiten, festgelegten Zeitintervallen und verbindlichen Verfahren.

15.2 Evaluationsintervalle

- Das Schutzkonzept wird mindestens alle vier Jahre umfassend überprüft.
- Darüber hinaus erfolgt eine anlassbezogene Überprüfung, wenn:
 - relevante gesetzliche Änderungen oder neue Vorgaben von Verbänden vorliegen
 - wesentliche Strukturveränderungen im Verein erfolgen
 - schwerwiegende Verdachtsfälle oder Vorkommnisse eine Anpassung erforderlich machen
 - Rückmeldungen aus Schulungen, Feedbackrunden oder Fachberatungen auf Verbesserungsbedarf hinweisen.

15.3 Zuständigkeiten für Evaluation

- Die Federführung liegt beim Vorstand.
- Jugendwart und Vertrauenspersonen erarbeiten gemeinsam einen Evaluationsbericht.
- Der Jugendvorstand wird in die Bewertung der Wirksamkeit aus Sicht der Jugendlichen eingebunden.
- Externe Fachstellen (z. B. Netzwerk Kinderschutz Siegburg, Jugendamt, Seglerverband NRW) können beratend hinzugezogen werden.
- Ergebnisse der Evaluation werden in einer Vorstandssitzung behandelt und protokolliert.

15.4 Methoden der Evaluation

- Dokumentenanalyse: Prüfung der bestehenden Regelungen auf Aktualität, Rechtskonformität und Praxistauglichkeit.
- Befragungen: Rückmeldungen von Betreuungspersonen, Jugendlichen, Eltern und Mitgliedern zur Umsetzung des Schutzkonzeptes.
- Fallanalyse: Auswertung von Meldungen und Vorfällen der letzten Periode, Identifikation von Schwachstellen im Melde- oder Interventionsverfahren.
- Schulungsrückmeldungen: Auswertung der Feedbacks aus Schulungsveranstaltungen zur Wirksamkeit der vermittelten Inhalte.
- Beobachtungen: Analyse der tatsächlichen Umsetzung bei Jugendfreizeiten, Regatten und Ausbildungsangeboten.

15.5 Qualitätssicherung

- Ergebnisse der Evaluation führen zu einem Maßnahmenplan mit klaren Zuständigkeiten, Fristen und Zielvorgaben.
- Kommunikationswege, Meldeverfahren und organisatorische Abläufe werden bei Bedarf präzisiert.
- Änderungen am Schutzkonzept werden schriftlich festgehalten und durch den Vorstand beschlossen.
- Die jeweils aktuelle Version wird eindeutig gekennzeichnet und veröffentlicht.

15.6 Fortschreibung des Schutzkonzeptes

- Alte Versionen werden mit Datum abgelegt und sind nachvollziehbar.
- Bei jeder Neufassung wird der Seglerverband NRW sowie die Stadt Siegburg informiert.
- Schulungen und Informationsveranstaltungen werden an die aktualisierte Fassung angepasst.

15.7 Berichtswesen

- Der Vorstand erstellt nach jeder Evaluationsperiode einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse, beschlossenen Maßnahmen und deren Umsetzungsstand.
- Dieser Bericht wird der Mitgliederversammlung vorgestellt.
- Die wichtigsten Punkte werden in geeigneter Form (z. B. Vereinsrundschreiben, Website) allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

15.8 Kontinuität

- Auch bei Wechsel von Funktionsträgern bleiben Evaluation und Qualitätssicherung gewährleistet.
- Übergaben enthalten die vollständige Dokumentation bisheriger Evaluationsprozesse.
- Der Verein sichert damit institutionelles Wissen und verhindert Abhängigkeit von Einzelpersonen.

15.9 Externe Begleitung

- In regelmäßigen Abständen oder bei besonderen Anlässen kann eine externe Überprüfung des Schutzkonzeptes durch Fachstellen erfolgen.
- Externe Begutachtung dient der Qualitätssicherung, Legitimation gegenüber Behörden und Verbänden sowie der fachlichen Weiterentwicklung.